



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

51/SN-42/ME

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5435 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 15.000/3-I/10/87

An das
 Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Parlament

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
 geändert wird (44. Novelle zum
 Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz;
 Begutachtungsverfahren

GESCHÄFTSANTWURF	
Zl.	42-GE/87
Datum:	22. SEP. 1987
Verteilt:	22. SEP. 1987

St. Kapek

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) zu übermitteln.

Wien, am 16. September 1987

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Schwarzer

Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Peyschl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

┌ Geschäftszahl 15.000/3-I/10/87 ─┐

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5435 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

im Hause

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

┌ ─┐
Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird
(44. Novelle zum Allgemeinen Sozial-
versicherungsgesetz);

18. September 1987 !

Begutachtungsverfahren

zu do. Zl. 20.044/3-1/87 vom 15.7.1987

Zum do. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG) beehrt sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

1. Der vorliegende Entwurf sieht, wie auch den beigegebenen Erläuterungen zu entnehmen ist, eine Vielzahl von Bestimmungen vor, die bereits Gegenstand des Entwurfes einer 42. ASVG-Novelle waren und sich im vorliegenden Entwurf entweder gleichlautend oder geringfügig verändert wiederfinden. Zu den letztgenannten Entwurfsbestimmungen gehört auch die in Art. I Z 5 des Entwurfes vorgesehene Änderung des § 15 Abs. 2 ASVG. Hiezu wird auf folgendes hingewiesen:

a) Wie bereits zum Entwurf einer 42. ASVG-Novelle ausgeführt (siehe die ho. Note vom 19. September 1986, Zl. 15.000/2-I/1/86), hat das Berggesetz 1975, BGBl.Nr. 259, in der Fassung des Salzmonopolgesetzes, BGBl.Nr. 124/1978, und der Berggesetz-

./.

- 3 -

flussung des unter- und obertägigen Abbaus gegeben ist. Im übrigen gilt die Gewerbeordnung 1973 (siehe § 2 Abs. 2 des Berggesetzes 1975). Für das Gewinnen der sonstigen mineralischen Rohstoffe ober Tag - soweit nicht ein natürliches Vorkommen dieser mineralischen Rohstoffe unter- und obertags abgebaut wird und eine wechselseitige Beeinflussung des unter- und obertägigen Abbaus gegeben ist - gilt das Berggesetz 1975 hingegen nicht. Es findet vielmehr uneingeschränkt die Gewerbeordnung 1973 Anwendung.

Da es - wie vorstehend ausgeführt - nach Art. I Z 5 des Entwurfes auch für die Zugehörigkeit von Betrieben, in denen sonstige mineralische Rohstoffe gewonnen werden, zur Kategorie der knappschaftlichen Betriebe nicht mehr darauf ankommen soll, daß die Gewinnung dieser mineralischen Rohstoffe überwiegend durch Arbeit unter Tag erfolgt, würde dies bedeuten, daß nach Art. I Z 5 des Entwurfes auch Betriebe, in denen sonstige mineralische Rohstoffe gewonnen werden, ohne daß hierauf die bergrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung kämen, als knappschaftliche Betriebe gelten. Es stellt sich die Frage, ob dies tatsächlich beabsichtigt ist, zumal in den Erläuterungen hiezu nichts ausgeführt wird.

c) Wie gleichfalls bereits in der ho. Note vom 19.9.1986, Zl. 15.000/2-I/1/86, betreffend den Entwurf einer 42. ASVG-Novelle ausgeführt, wäre außerdem zu überprüfen, ob im Hinblick auf die Neuordnung der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft durch das Salzmonopolgesetz, BGBl.Nr. 124/1978, die Bezeichnung "Salinen" zutreffend ist. Da mit Ausnahme der Kohlenwasserstoffe nunmehr alle Betriebe, die Bergbau auf bundeseigene mineralische Rohstoffe betreiben, vom Geltungsbereich der gegenständlichen Bestimmungen erfaßt werden sollen, könnte, das auch in einer entsprechenden Formulierung, die der Terminologie des Berggesetzes 1975 folgt, zum Ausdruck gebracht werden. Der Hinweis auf eine

./.

- 2 -

novelle 1982, BGBl.Nr. 520, den im Berggesetz, BGBl.Nr. 73/1954, enthaltenen Begriff "Mineralien" nicht übernommen, sondern den der "mineralischen Rohstoffe" eingeführt. Nach den Eigentumsverhältnissen an den mineralischen Rohstoffen wird zwischen bergfreien, bundeseigenen, grundeigenen und sonstigen mineralischen Rohstoffen unterschieden (siehe § 1 Z 9, 10, 11 und 12 des Berggesetzes 1975).

b) In Art. I Z 5 des Entwurfes sollen mit "anderen Mineralien" - wie aus dem Verweis auf Bestimmungen des Berggesetzes 1975 hervorgeht - offenbar uran- und thoriumhaltige mineralische Rohstoffe, grundeigene mineralische Rohstoffe und sonstige mineralische Rohstoffe umschrieben werden.

Der Ausdruck "Betriebe, in denen andere Mineralien gewonnen werden", findet sich auch im geltenden § 15 Abs. 2 ASVG und zwar als Unterscheidung zu Betrieben, in denen bergfreie mineralische Rohstoffe oder Magnesit gewonnen werden, Betriebe, in denen "andere Mineralien" gewonnen werden, gelten derzeit aber nur dann als knappschaftliche Betriebe, wenn die Gewinnung dieser mineralischen Rohstoffe überwiegend durch Arbeit unter Tag erfolgt. Da dieses Erfordernis, nämlich daß die Gewinnung der mineralischen Rohstoffe überwiegend durch Arbeit unter Tag erfolgen muß, in Hinkunft wegfallen soll, stellt sich im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Berggesetzes 1975 auf die sonstigen mineralischen Rohstoffe - d.s. gemäß § 6 des Berggesetzes 1975 alle in den §§ 3 bis 5 leg.cit. nicht genannten mineralischen Rohstoffe - folgende Problematik:

Für das Gewinnen der sonstigen mineralischen Rohstoffe ist das Berggesetz 1975 im allgemeinen nicht anzuwenden. Es gilt jedoch das I., II., VI., VIII. bis XIII., XV. und XVI. Hauptstück leg.cit. für das Gewinnen der sonstigen mineralischen Rohstoffe unter Tag sowie für das Gewinnen der sonstigen mineralischen Rohstoffe ober Tag, wenn ein natürliches Vorkommen dieser mineralischen Rohstoffe unter- und obertags abgebaut wird und eine wechselseitige Beein-

./.

- 4 -

Bergwerksberechtigung erübrigt sich im Hinblick auf die Bezugnahme auf das Berggesetz 1975.

d) Unklar ist weiters, ob nur jene Betriebe eines Bergbauberechtigten, die mineralische Rohstoffe "gewinnen" (siehe § 1 Z 2 des Berggesetzes 1975), als knappschaftliche Betriebe angesehen werden sollten.

2. Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen sollte Art. I Z 5 des Entwurfes besser heißen:

"(2) Knappschaftliche Betriebe sind:

Betriebe, die Bergbau auf bergfreie mineralische Rohstoffe (§ 3 des Berggesetzes 1975, BGBl.Nr. 259), bundeseigene mineralische Rohstoffe mit Ausnahme der Kohlenwasserstoffe (§ 4 des Berggesetzes 1975), grundeigene mineralische Rohstoffe (§ 5 des Berggesetzes 1975) sowie sonstige mineralische Rohstoffe (§ 6 des Berggesetzes 1975) betreiben."

Die Ziffernbezeichnungen "1." und "2." hätten zu entfallen. (Dies gilt auch für alle folgenden Formulierungsvorschläge). Sollte nicht beabsichtigt sein, auch Betriebe zu erfassen, in denen sonstige mineralische Rohstoffe gewonnen werden, ohne daß auf diese Betriebe die bergrechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind, so sollte Art. I Z 5 des Entwurfes besser heißen:

"(2) Knappschaftliche Betriebe sind:

Betriebe, die Bergbau auf bergfreie mineralische Rohstoffe (§ 3 des Berggesetzes 1975, BGBl.Nr. 259), bundeseigene mineralische Rohstoffe mit Ausnahme der Kohlenwasserstoffe (§ 4 des Berggesetzes 1975), grundeigene mineralische Rohstoffe (§ 5 des Berggesetzes 1975) sowie sonstige mineralische Rohstoffe, soweit für sie teilweise das Berggesetz 1975 gilt (§ 6 des Berggesetzes 1975 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 leg. cit.) betreiben."

Wenn sich der Geltungsbereich nur auf bestimmte Tätigkeiten nach dem Berggesetz 1975 bzw. auf jene Betriebe, in denen mineralische Rohstoffe gewonnen werden, beziehen soll, dann

./.

- 5 -

hätte Art. I Z 5 des Entwurfes zu lauten:

"(2) Knappschafftliche Betriebe sind:

Betriebe, in denen bergfreie mineralische Rohstoffe (§ 3 des Berggesetzes 1975, BGBl.Nr. 259), bundeseigene mineralische Rohstoffe mit Ausnahme der Kohlenwasserstoffe (§ 4 des Berggesetzes 1975), grundeigene mineralische Rohstoffe (§ 5 des Berggesetzes 1975) sowie sonstige mineralische Rohstoffe (§ 6 des Berggesetzes 1975) gewonnen werden."

Sollte nicht beabsichtigt sein, auch Betriebe zu erfassen, in denen sonstige mineralische Rohstoffe gewonnen werden, ohne daß auf diese Betriebe die bergrechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind, so wäre im Vorstehenden der Ausdruck "sowie sonstige mineralische Rohstoffe (§ 6 des Berggesetzes 1975)" durch den Ausdruck "sowie sonstige mineralische Rohstoffe, soweit für sie teilweise das Berggesetz 1975 gilt (§ 6 des Berggesetzes 1975 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 leg.cit.)", zu ersetzen.

Dabei würden, streng genommen, jene Betriebe nicht erfaßt werden, die mineralische Rohstoffe aufsuchen, aufbereiten, speichern, veredeln, weiterverarbeiten sowie die mit den genannten Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Arbeiten gewerblicher Natur ausführen (siehe hierzu § 132 des Berggesetzes 1975).

3. Zu den Erläuterungen des Art. I Z 5 des Entwurfes wird auf folgendes hingewiesen:

Für den grundeigenen mineralischen Rohstoff Magnesit - er würde die Voraussetzungen für eine Bergfreierklärung, nämlich beschränktes Vorkommen und erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung erfüllen - besteht eine Sonderregelung (siehe § 105 des Berggesetzes 1975). Eine Bergfreierklärung des Magnesits unterblieb jedoch wegen der sehr unterschiedlichen Rechtsverhältnisse zwischen den Aufsuchungs- und Gewinnungsberechtigten einerseits und den Grundeigentümern andererseits, die keine befriedigende Übergangslösung ermöglichten.

./.

- 6 -

In die für Magnesit geltende Sonderregelung wurden durch das Salzmonopolgesetz, BGBl.Nr. 124/1978, Illittone und andere Blähtone und durch die Berggesetznovelle 1982, BGBl.Nr. 520, auch feuerfeste Tone sowie Quarz, Quarzit und Quarzsand einbezogen, d.h., daß auch diese mineralischen Rohstoffe nach wie vor als grundeigene mineralische Rohstoffe gelten, obwohl sie an sich die Voraussetzungen für die Bergfreierklärung erfüllen würden (siehe hiezu die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage betreffend eine Berggesetznovelle 1982, 1094 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV.GP).

Die Erläuterungen des Art. I Z 5 des Entwurfes, wonach der Grund für die Neufassung des § 5 des Berggesetzes 1975 durch die Berggesetznovelle 1982 die verbesserten technologischen Möglichkeiten bei den Gewinnungsmethoden von mineralischen Rohstoffen im Tagbaubetrieb gewesen seien, erscheinen daher unzutreffend.

4. Ferner darf erneut auf folgendes hingewiesen werden: Die gegenständliche Novellierung könnte auch zum Anlaß genommen werden, die im § 15 Abs. 4 ASVG in der geltenden Fassung enthaltenen dem Bergrecht zuzurechnenden Begriffe der Terminologie des Berggesetzes 1975 anzupassen. Gemäß § 15 Abs. 4 ASVG gehören zur knappschaftlichen Pensionsversicherung auch Personen, die in nichtknappschaftlichen Betrieben tätig sind, hinsichtlich einer Beschäftigung mit Arbeiten im Bereich eines knappschaftlichen oder gleichgestellten Betriebes, die dem "Aufschluß, der Gewinnung oder der Förderung von Bodenschätzen", dem Schutz der Belegschaft oder der Erhaltung des Bergwerks oder gefristeter (zeitweilig eingestellter) Bergbauanlagen dienen, sofern es sich nicht um einmalige kurzfristige Arbeiten dieser Art, wie insbesondere Reparatur- oder Montagearbeiten handelt. Der Begriff des "Gewinnens" (§ 1 Z 2 des Berggesetzes 1975) umfaßt alle Tätigkeiten, soweit sie nicht dem "Aufsuchen", dem "Aufbereiten" oder dem "Speichern" zuzurechnen sind. Daher fallen bei einem untertägigen Bergbau unter das "Ge-

- 7 -

winnen" neben dem Abbau auch der Aufschluß, die Aus- und Vorrichtung von Lagerstättenteilen, der Transport der gelösten oder freigesetzten mineralischen Rohstoffe zur Aufbereitung oder zur Verladung obertags und auch alle Tätigkeiten, die notwendig sind, um die vorgenannten Hauptaufgaben zu ermöglichen, wie der Grubenausbau und die Grubenerhaltung, die Wasserhaltung, die Grubenbewetterung, die Energieversorgung u.a. Ähnlich gilt dies für den Tagbau und den Bohrlochbergbau (siehe 1303 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP, betreffend den Entwurf eines Berggesetzes 1975, S 61). Die Erwähnung des Aufschlusses und der Förderung neben der Gewinnung im § 15 Abs. 4 ASVG erscheint daher überflüssig, bzw. irreführend. Außerdem sollte der Begriff "Bodenschätze" - er umfaßt auch das Wasser - durch den Begriff "mineralische Rohstoffe" ersetzt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß im Einleitungssatz des Art. I des Entwurfes das Zitat "BGBl.Nr. 314/1987" eingefügt werden sollte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 16. September 1987

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Schwarzer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

